

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1903/17

Titel

Erfurt beantragt zusätzliche Fördermittel im Bereich Klimaschutz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. *Die Stadtverwaltung Erfurt beantragt Fördermittel aus der Ende August 2017 erlassenen "Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen".*

Die Richtlinie liegt vor. Eine Beantragung und die Bereitstellung von Eigenmitteln kann geprüft werden. Das Programm endet am 31.12.2019.

2. *Gem. Punkt 2.3 dieser Richtlinie ist damit die Erstellung von Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden im Eigentum des Antragstellers zu unterstützen.*

Konkret soll damit die Grundlage für die anstehende, energetische Sanierung der Erfurter Schulen finanziell unterstützt werden.

Die Erarbeitung energetischer Konzepte wird mit 40% gefördert. Damit sind keine Zuschüsse zu den eigentlichen Investitionen verbunden. Seitens des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung kann eine Prüfung erfolgen, ob geeignete Objekte für eine Förderung dieser Art vorliegen.

3. *Gem. Punkt 2.5 dieser Richtlinie sind damit Investitionen im Bereich kommunaler Liegenschaften, die der Minderung von Treibhausgasen und der Energieeinsparung dienen, zu unterstützen.*

Konkret sollen damit mindestens drei Erfurter Schulen im Förderzeitraum energetisch durchsaniiert werden.

Der Förderanteil für gebäudetechnische Investitionen beträgt 40% bis max. 80.000 TEUR. Eine energetische "Durchsanierung" ist damit keinesfalls möglich, diese beträgt bei einer Typenschule ca. 3,5 Mio EUR (energetische Sanierung Gebäudehülle incl. Elektro- und Heizungsanlage).

4. *Gem. Punkt 2.6 dieser Richtlinie sind damit Investitionen in E-Mobilität im Bereich kommunaler Fuhrparke zu unterstützen.*

Konkret sollen im Förderzeitraum dieser Richtlinie 50% der anstehenden Fahrzeugneubeschaffungen als E-Autos angeschafft werden. Wo es möglich ist, soll mit diesen Fördergeldern auch das Beschaffen von kommunalen Elektrofahrrädern und E-Lastenrädern unterstützt werden.

Hinsichtlich der Förderung von Investitionen in die E-Mobilität im Bereich des städtischen Fuhrparkes kann bereits gesagt werden, dass das Garten- und Friedhofsamt nach In-Kraft-Treten der "Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen" für den Nachtragshaushalt 2018 im Vermögenshaushalt Mittel beantragt hat.

Für das Jahr 2018 wurden 75.000 EUR für den Kauf von E-Fahrzeugen und 15.000 EUR für den Kauf von E-Bikes beantragt. Im Jahr 2019 wurden 60.000 EUR für E-Fahrzeuge und 15.000 EUR für E-Bikes beantragt. Die Förderquote gemäß Richtlinie beträgt 40%.

Eine Umstellung der PKW-Mobilität von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auf Elektrofahrzeuge in Höhe von 50 % (wie unter BP 4 ausgeführt) lässt sich bis Auslaufen der Richtlinie am 31.12.2019 nicht realisieren. Der Großteil der Fahrzeuge ist geleast. Die Leasingverträge enden überwiegend in 2021. Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen bis 2019 würde einen Aufwuchs erzeugen, der nicht im Sinne eines effektiven Mobilitätsmanagements wäre. Unabhängig davon ist die Versorgung der Elektrofahrzeuge über Ladestationen derzeit nicht flächendeckend möglich. Das Garten- und Friedhofsamt beschafft deshalb nur so viele E-Fahrzeuge welche durch Auslaufen von Leasingverträgen oder durch Verschrottung von Altfahrzeugen auch punktuell ersetzt werden können. Dabei wird geprüft, ob der Einsatz möglich ist und die Versorgung mit Strom gewährleistet werden kann.

5. *Je nach Möglichkeit sollen zusätzlich auch andere Förderprogramme auf ihre Eignung geprüft und genutzt werden, da die "Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen" eine Kumulation von Mitteln aus anderen Bundes- und Landesförderprogrammen im Punkt 5.3.6 ausdrücklich zulässt.*

Der Bund, wie auch das Land Thüringen stellen in der Tat über verschiedene Förderprogramme erhebliche Summen für den Klimaschutz bereit. Die Förderprogramme sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch ausreichend finanziert. Durch die Kombination bzw. Kumulation von Landes- und Bundesförderung lässt sich die Förderquote weiter erhöhen.

Insbesondere die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden ist derzeit attraktiv gestaltet. Voraussetzung für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist ein Energiekonzept für das zu sanierende Gebäude. Die Erstellung dieser erforderlichen Gebäudeenergiekonzepte ist ebenfalls förderfähig. Vor dem Hintergrund dieser Förderkulisse können für die Schulsanierung erhebliche Mittel eingeworben und gleichzeitig die Klimaschutzziele der Stadt umgesetzt werden. Bisher hat der Klimakoordinator die Fördermöglichkeiten im Klimaschutz eruiert und die Fachämter entsprechend beraten. Die Stelle wird zum 01.01.2018 wieder besetzt sein.

Anlagen

gez. Hilge

Unterschrift Beigeordneter 04

11.10.2017

Datum